



Main-Kinzig-Kreis
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

GEBÜHRENSATZUNG

zur Abfallsatzung

**Der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises hat in seiner Sitzung
am 22.06.2018 diese**

Gebührensatzung

**zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis
beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:**

§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618),

§§ 17 bis 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808),

§§ 1, 5 Abs. 2 und Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 17.12.2015 (GVBl. I, S. 636),

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618),

§ 15 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis (Abfallsatzung des Main-Kinzig-Kreises)

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Main-Kinzig-Kreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für den Transport, die Beseitigung und Verwertung von Abfällen, einschließlich der Kosten der Beratung über Abfallvermeidung und -verwertung sowie für Rekultivierungs- und Folgekosten kostendeckende Gebühren. Die ausgewiesenen Gebühren enthalten keine Umsatzsteueranteile.
- (2) Der Main-Kinzig-Kreis erhebt zur Deckung der Kosten für die Einsammlung und Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle und Elektrogeräten jährlich von den Städten und Gemeinden eine Umlage (Sonderabfall-Umlage).
- (3) Soweit der Main-Kinzig-Kreis für die in seinem Gebiet angefallenen und dem Kreis angelieferten Abfälle aus der öffentlichen Sammlung transportpflichtig ist, erhebt er eine Gebühr, welche die Transportkosten anteilig einschließt.

§ 2 Gebührenpflicht Entstehen / Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig für die nach § 10 Abs. 1 a) der Abfallsatzung des Main-Kinzig-Kreises angefallenen und ihm überlassenen Abfälle (nach Abschluss der kommunalen Einsammlung) sind die Städte und Gemeinden. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit der Überlassung der Abfälle an den Main-Kinzig-Kreis. Die Gebühren werden monatlich nachträglich durch Bescheid erhoben und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle (§ 10 Abs. 1 b) der Abfallsatzung des Main-Kinzig-Kreises) sind die Anlieferer. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig. Bei Behörden, Verbänden und ständigen Anlieferern werden die Gebühren monatlich nachträglich durch Bescheid erhoben. In diesen Fällen werden die Gebühren 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Voraussetzung für dieses Abrechnungsverfahren ist bei ständigen Anlieferern das Vorliegen eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren nach § 2 ist das Gewicht der angelieferten Menge, sofern nach dieser Gebührensatzung nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist der Wiegeausdruck, der maschinell an der jeweiligen Entsorgungseinrichtung erstellt wird, oder das in Gegenwart des Anlieferers mit einer geeichten Waage festgestellte und vom Anlieferer bestätigte Gewicht. Dies gilt nicht für Anlieferungen, die nicht nach Gewicht, sondern nach Volumen oder Stückzahl abgerechnet werden.
- (2) Für Bodenaushub, der an der Abfallentsorgungseinrichtung mangels Vorhandenseins einer Waage nicht nach Gewicht erfasst werden kann, wird das Gewicht nach folgender Umrechnungsformel ermittelt:

$$\text{Gewicht (t)} = \text{Volumen (m}^3\text{)} \times 1,8.$$

- (3) Private Kleinanlieferungen von Haus- und Sperrmüll oder organischen Abfällen können zur Beschleunigung der Abwicklung nach Volumen abgerechnet werden, ein Anspruch auf Abrechnung nach Volumen besteht jedoch nicht. Anlieferungen von Gewerbebetrieben und private Anlieferungen mit einem Volumen von mehr als 1.000 l oder private Anlieferungen von Haus- und Sperrmüll oder organischen Abfällen, die erkennbar ein Gewicht von 100 kg überschreiten, sind in jedem Fall zu verwiegen und nach dem Gewicht der abgelieferten Menge abzurechnen.

Dabei ist aus betrieblichen Gründen in Schlüchtern-Hohenzell die Anlieferungsmenge auf maximal 2.000 l pro Anlieferung begrenzt.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Der Abfallentsorgung des Main-Kinzig-Kreises unterliegen nach Maßgabe dieser Satzung alle überlassungspflichtigen Abfälle, die im Main-Kinzig-Kreis (ausgenommen die Stadt Maintal) anfallen.
- (2) Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung, in der Folge als Wertstoffe bezeichnet, sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(3) Die Abfälle/Wertstoffe werden eingeteilt in:

a) Hausmüll

ist fester Abfall, der im Rahmen der privaten Lebensführung in Haushalten aber auch in Zweit- bzw. Ferienwohnungen, Gärten, Wohnwagenstellplätzen, Anlagen des betreuten Wohnens und dergleichen üblicherweise anfällt und der im jeweils zumutbaren Umfang getrennt von verwertbaren Stoffen, wie z.B. Bio- und Grünabfall, Altpapier, Glas und Leichtverpackungen etc. in genormten Behältnissen gesammelt wird und der keine gefährlichen Abfälle (Sonderabfälle) enthält.

b) Sperrmüll

ist fester Abfall aus privaten Haushaltungen aber auch aus Zweit- bzw. Ferienwohnungen, Gärten, Wohnwagenstellplätzen, Anlagen des betreuten Wohnens und dergleichen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit nicht zur Aufnahme in die bereitgestellten Müllbehälter geeignet ist, jedoch gemeinsam mit Hausmüll entsorgt werden kann. Hierzu zählen insbesondere alte Möbelstücke, Matratzen, Federbetten, Kissen, Sprungrahmen, Teppiche, Teppichböden, Kisten, Plastikwannen, Eimer und sonstige aufgeschnittene Behältnisse, aber keine Elektrogeräte.

Sperrmüllanlieferungen, die hohe Anteile an kleinstückigem Hausmüll enthalten, werden als Hausmüll der Entsorgung zugeführt und die entsprechende Gebühr für Hausmüll wird festgesetzt. Die Entscheidung hierüber trifft das Personal an der Sperrmüllsortieranlage bzw. der Waage des Abfallwirtschaftszentrums des Main-Kinzig-Kreises.

c) Gewerbeabfall

sind Abfälle aus industriellen, gewerblichen, geschäftlichen und sonstigen beruflichen Bereichen und öffentlichen Einrichtungen (hierzu zählen auch Behörden, Schulen, Kliniken, Krankenhäuser, Pflegeheime, Sanatorien, Kirchen, Vereine und vergleichbare Einrichtungen), die von ihrer Art und Zusammensetzung dem Hausmüll ähneln und im zumutbaren Maße von verwertbaren Abfällen getrennt gesammelt werden und wie Hausmüll entsorgt werden können. Sie dürfen keine gefährlichen Abfälle, keine freien oder gefassten Flüssigkeiten enthalten.

d) Mineralische Schwerfraktion

sind mineralische Abfälle, die eine Gewichts-/Volumenrelation von mehr als $0,8 \text{ t/m}^3$ aufweisen und deren Feststoffanteil fast ausschließlich aus gleichartigen schwerlöslichen Mineralien (Monofraktion) besteht. Grundsätzlich müssen Abfälle die Eluatkriterien des Anhangs 3 Nummer 2 der Deponieverordnung für eine Ablagerung auf Deponien der Klasse II einhalten. Die Einstufung des Abfalls in die Abfallart 1084 erfolgt auf

Antrag des Abfallerzeugers oder des Abfallbesitzers ausschließlich durch den Main-Kinzig-Kreis. Sie ist stets vor Beginn der Entsorgung zu beantragen. Dabei sind die einzuhaltenden Kriterien durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer nachzuweisen.

e) Bioabfall

sind biologisch abbaubare organische Stoffe, die typischerweise bei der Nahrungszubereitung in privaten Haushalten anfallen (Küchenabfälle), wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle einschließlich überlagerter pflanzlicher Lebensmittel, Kartoffelschalen, Blumenabfälle, Tee- und Kaffeesatz, Eierschalen, Laub, Rasenschnitt, Speisereste und Topfpflanzen, die in gesonderten Gefäßen (Biotonne) getrennt vom Hausmüll eingesammelt werden.

Nicht zum Bioabfall im Sinne dieser Gebührensatzung zählen: Katzenstreu, Vogelsand, Kleintiermist und sonstige Fäkalien, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen. Diese Abfälle sind als Hausmüll zu entsorgen.

Abfälle aus der Zubereitung von Mahlzeiten und Essensreste, die in Gaststätten, Großküchen und Kantinen regelmäßig in größeren Mengen anfallen, dürfen, soweit sie die in einem 4 Personen Haushalt üblicherweise entstehende Menge überschreiten, ebenfalls nicht als Bioabfall im Sinne dieser Satzung entsorgt werden. Diese Abfälle sind als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zu entsorgen.

f) Pflanzenabfälle

sind organische Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, wie Gras und Rasenschnitt, Laub, Pflanzenreste, Strauch-, Hecken- und Baumschnitt und Topfpflanzen, die nicht auf den jeweiligen Grundstücken kompostiert werden. Hierzu zählen auch vorsortierte störstofffreie Friedhofsabfälle.

g) Bodenaushub und Bauschutt

Die Zuordnung zu einer der nachfolgend aufgeführten Kategorien von Bodenaushub oder Bauschutt ist durch Vorlage einer den Anforderungen der Deponieverordnung entsprechenden Deklarationsanalyse zu belegen (Beprobung durch sachkundiges, entsprechend ausgebildetes Personal und chemische Analyse in einem dafür zugelassenen Labor). Ausgenommen hiervon sind Kleinmengen von bis zu 2 m³ je Anlieferung sowie Bodenaushub bis zu 50 t aus kleinen Baumaßnahmen aus privaten Haushalten, bei dem eine Zuordnung anhand von Aussehen (Zusammensetzung), Farbe und Geruch vorgenommen werden kann. Zusätzlich erfolgt hier eine Analyse nach Deponieverordnung durch den Eigenbetrieb.

(i) Unbelasteter Bodenaushub

ist natürlich gewachsenes oder bereits umgelagertes Material aus Locker- und Festgestein, das in seiner stofflichen Zusammensetzung nicht nachteilig verändert ist. Bodenaushub gilt als unbelastet, wenn seine Herkunft bekannt ist und wenn die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse 0 (DK 0) der Tabelle 2 des Anhangs 3 zu § 2 der Deponieverordnung nachweislich eingehalten werden.

(ii) Belasteter Bodenaushub

ist natürlich gewachsenes oder bereits umgelagertes Material aus Locker- und Festgestein. Bodenaushub gilt als belastet, wenn die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse 0 (DK 0) der Tabelle 2 des Anhangs 3 zu § 2 der Deponieverordnung nicht eingehalten, jedoch die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II (DK II) nachweislich eingehalten werden. Bodenaushub ist von anderen Auffüllmaterialien wie z.B. Bauschutt, Schlacke o.ä. getrennt zu halten.

(iii) Unbelasteter Bauschutt

besteht ausschließlich aus festen mineralischen Baustoffen, die vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen, wie z.B. Beton, Mauerwerk, Ziegelschutt, jedoch mit Ausnahme von Baustoffen auf Asbest- bzw. Gipsbasis. Bauschutt gilt als unbelastet, wenn in ihm keine wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten sind oder anhaften und die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse 0 (DK 0) der Tabelle 2 des Anhangs 3 zu § 2 der Deponieverordnung eingehalten werden und damit gewährleistet ist, dass der Schadstoffgehalt mit den regional vorkommenden natürlichen Gesteinen vergleichbar ist. Er kann nach Aufbereitung durch Brechen und Klassieren als Recyclingbaustoff wiederverwendet werden. Unbelasteter Bauschutt darf keine nichtmineralischen Stoffe enthalten, wie z.B. Holz, Kunststoffe oder Metalle und ist von anderen Baustellenabfällen getrennt zu halten.

h) Sonderabfall-Kleinmengen (Gefährliche Abfälle)

sind Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 4 HAKrWG, die in Haushaltungen und in kleinen Mengen in gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, Schulen, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Dienstleistungsbereichen anfallen und getrennt eingesammelt werden. Typische Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) sind beispielsweise Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder

lösungsmittelhaltige Stoffe, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze.

Von Gewerbebetrieben oder dem Dienstleistungsbereich, die mindestens mit dem kleinsten durch die jeweilige kommunale Abfallsatzung festgesetzten Haus- bzw. Restmüllgefäß an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen sind oder denen ein vergleichbares Volumen in einem an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossenen gemeinsam genutzten Haus- bzw. Restmüllgefäß zur Verfügung steht und bei denen die Menge der im Kalenderjahr anfallenden Sonderabfälle 500 kg nicht übersteigt, werden im Kalenderjahr bis zu 150 kg gefährlicher Abfälle gebührenfrei angenommen.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Behandlung von Abfallstoffen, die durch die sonstigen Anlieferer nach § 2 Abs. 2 dieser Gebührensatzung angeliefert werden, erhebt der Main-Kinzig-Kreis folgende Gebühren:

a) Abfälle

Bei Verwendung zu deponiebautechnischen Maßnahmen; Annahme nur soweit Bedarf in einer Verwertungsmaßnahme besteht.

Art 1020 Unbelasteter Bauschutt, Gemisch aus Bodenaushub und Bauschutt	€t 14,50
<small>(rein mineralisch ohne Fremddanteile von Verbundglas, Kunststoff, Holz, Heragolith, Rigips, Eternit o.ä., Annahme nur soweit Verwertungsmöglichkeit besteht.)</small>	

Bei Verwendung zur Profilierung, Oberflächenabdichtung und Rekultivierung

Art 1012 Bodenaushub ohne erkennbare Belastung, steinfrei, bindig	€t 5,00
--	--------------------

Entsorgung in eigenen oder zugewiesenen Entsorgungsanlagen

Art 1050 Hausmüll	€t 250,00
Art 1070 Sperrmüll, mindestens 20% Holzanteil	185,00

Art 1073 Sperrmüll, mit weniger als 20% Holzanteil	220,00
Art 1075 Holz Kategorie I-III (z.B. Sperrmüll aus dem Innenbereich, wie Holzmöbel)	60,00
Art 1082 Gewerbeabfall	250,00
Art 1084 Mineralische Bauabfälle (ohne asbesthaltige Abfälle)	80,00
Art 1085 Asbestzementabfälle, bis zu einer maximalen Menge von 2 t pro Kalenderjahr; Annahme nur aus privaten Haushalten.	110,00
Belasteter Bodenaushub in Anlehnung an die Zuordnungswerte DK 0 bis DK II der Tabelle 2 des Anhangs 3 zu § 2 der Deponieverordnung	€t
Art 1091-DK 0	5,00
Art 1091-DK I	7,00
Art 1091-DK II	22,00

b) Wertstoffe

Entsorgung auf Recyclinganlagen

	€t
Art 3011 Pflanzenabfälle	65,00
Art 3013 Bioabfall	106,00
Art 3021 Papier	derzeit keine Gebühr

c) Einzelanlieferungen

Erde / Bauschutt – Kleinanlieferung	€
Art 1038 Pkw-Kombi oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 750 kg	6,00
Art 1039 Pkw-Kofferraum, maximal 250 l	3,00

(vergleichbarer Rauminhalt in und auf anderen Fahrzeugen)

Entsorgung in eigenen oder zugewiesenen Entsorgungsanlagen

Haus- oder Sperrmüll - Kleinanlieferung		€
Art 1058	Pkw-Kombi oder Pkw mit umgeklappter Rückbank oder Beladung des Wageninneren etc., maximal 1.000 l und weniger als 100 kg	16,00
Art 1059	Pkw-Kofferraum, maximal 500 l und weniger als 100 kg	8,00
Art 1060	Pkw-Kofferraum, maximal 250 l und weniger als 50 kg	4,00
Art 1087	Mineralwolle, max. 1.500 l, in zugelassener Verpackung	36,00
Art 1088	Mineralwolle, max. 1.000 l, in zugelassener Verpackung	24,00
Art 1089	Mineralwolle, max. 500 l, in zugelassener Verpackung	12,00

(vergleichbarer Rauminhalt in und auf anderen Fahrzeugen)

Entsorgung auf Recyclinganlagen

Organische Fraktionen – Kleinanlieferung		€
Art 3018	Pkw-Kombi, maximal 1.000 l und weniger als 100 kg	5,00
Art 3019	Pkw-Kofferraum, maximal 500 l und weniger als 100 kg	2,50

(vergleichbarer Rauminhalt in und auf anderen Fahrzeugen)

d) Gefährliche Abfälle (Sonderabfall – Kleinmengen)

€/kg

- *Kleinmengen gefährlicher Abfälle (maximal 500 kg pro Kalenderjahr) aus Gewerbebetrieben oder dem Dienstleistungsbereich,*

- *soweit der Betrieb selbst mindestens mit dem kleinsten durch die jeweilige kommunale Abfallsatzung festgesetzten Haus- bzw. Restmüllgefäß an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen ist oder dem Betrieb ein vergleichbares Volumen in einem an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossenen gemeinsam genutzten Haus- bzw. Restmüllgefäß zur Verfügung steht,*

- *bis 150 kg pro Kalenderjahr,*
- *ab 151 kg bis 500 kg pro Kalenderjahr*

gebührenfrei
2,50

- *Kleinmengen gefährlicher Abfälle (maximal 500 kg pro Kalenderjahr) aus Gewerbebetrieben oder dem Dienstleistungsbereich, die*

- *nicht mindestens mit dem kleinsten durch die jeweilige kommunale Abfallsatzung festgesetzten Haus- bzw. Restmüllgefäß an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen sind oder denen nicht ein vergleichbares Volumen in einem an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossenen gemeinsam genutzten Haus- bzw. Restmüllgefäß zur Verfügung steht (die gesamte Anlieferungsmenge ab 1 kg ist gebührenpflichtig)*

2,50

- (2) Für die Behandlung von Abfallstoffen aus der öffentlichen Einsammlung, für die der Main-Kinzig-Kreis transportpflichtig ist, erhebt der Main-Kinzig-Kreis von den Städten und Gemeinden folgende Gebühren:

a) Abfälle aus öffentlicher Sammlung

Entsorgung in eigenen oder zugewiesenen Entsorgungsanlagen

	€t
Art 1052 Hausmüll	
inkl. Transport	265,00
Art 1072 Sperrmüll, mindestens 20% Holzanteil	
inkl. Transport	200,00
Art 1074 Sperrmüll, mit weniger als 20% Holzanteil	
inkl. Transport	235,00
Art 1076 Holz Kategorie I-III (z.B. Sperrmüll aus dem Innenbereich, wie Holzmöbel)	
inkl. Transport	75,00
Art 1078 Belastetes Holz der Kategorie A IV gem. Altholzverordnung (z.B. Sperrmüll aus dem Außenbereich)	
inkl. Transport	180,00

b) Wertstoffe aus öffentlicher Sammlung

Entsorgung auf Recyclinganlagen

	€t
Art 3012 Pflanzenabfälle	
inkl. Transport	75,00
Art 3014 Bioabfall	
inkl. Transport	116,00
Art 3022 Papier	derzeit keine Gebühr
inkl. Transport	0,00

- (3) Zuschläge/Dienstleistungen

- a) Auf

- (1) zu beseitigende Abfälle, die nicht aus dem Bereich des Main-Kinzig-Kreises stammen,

oder

- (2) Abfälle, die mit einem oder mehreren Wertstoffen so vermischt sind, dass sie ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht mehr separiert werden können,

wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der jeweiligen Gebühr berechnet.

- b) Mehraufwand, der dem Kreis durch Verschulden des Anlieferers/ Auftraggebers entsteht, wird diesem auf Nachweis in Rechnung gestellt.
- c) Mehraufwand, der dem Kreis dadurch entsteht, dass Abfälle nach Art oder Menge nicht auf den Entsorgungsanlagen des Kreises oder im Rahmen bestehender Verträge beseitigt werden können und in Anlagen Dritter beseitigt werden müssen, wird dem Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zuzüglich eines Verwaltungskostenaufwandes von 10 % in Rechnung gestellt. Berechnungsgrundlage sind hierbei die dem Main-Kinzig-Kreis berechneten Behandlungs- oder Beseitigungskosten der mit der Behandlung oder Beseitigung beauftragten Dritten. Dies gilt auch für Abfallstoffe, die aufgrund von Verordnungen oder behördlichen Weisungen getrennt von übrigen Abfällen entsorgt werden müssen.

§ 6

Kleinmengen gefährlicher Abfälle (Sonderabfall-Umlage)

- (1) Die Sonderabfall-Umlage gemäß § 1 Abs. 2 berechnet sich nach den Kosten der "Schadstoffsammlung" und der Einsammlung von Elektrogeräten im Verhältnis zu der Einwohnerzahl des Main-Kinzig-Kreises (Kreisstatistik vom 30.06. des Vorjahres).
- (2) Die Sonderabfall-Umlage wird zum 30.06. eines Jahres fällig.
- (3) Diese beträgt ab dem 01.01.2018 pro Einwohner der gemäß § 1 Abs. 2 gebührenpflichtigen Städte und Gemeinden 4,60 €

§ 7

Ermäßigung/Nachlass der Gebühren

Der Main-Kinzig-Kreis ist berechtigt, in einzelnen besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen, soweit es die Billigkeit gebietet (§ 4 HessKAG i.V.m. §§ 163, 227 Abgabenordnung).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft. Die rückwirkende Kraft erstreckt sich nicht auf die privaten Anlieferer, die zum Kreis der Gebührenpflichtigen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Gebührensatzung gehören. Für den Kreis der Gebührenpflichtigen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Gebührensatzung tritt diese mit dem Tage nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.07.2018, in Kraft.

Gelnhausen, den 22.06.2018

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

(Thorsten Stolz)
Landrat

(Susanne Simmler)
Erste Kreisbeigeordnete